

Warhaftige nuwe Zittung des jungst vergangnen Tütschen Kriegs [E. Götzinger]

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire
suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **41=61 (1895)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

254, bei geschätzter Entfernung 101 zu 169. Bei Schnellfeuer und abgemessener Entfernung 111 zu 187, bei geschätzter 77 zu 129. Auf die Entfernungen von 11—1500 Metern stellte sich das Mittel der 5 Entfernungen wie folgt: a) 37 zu 98, b) 21 zu 52, c) 27 zu 70 und d) 17 zu 44. Das Mittel aus allen Entfernungen ergab: für a) 100 zu 170, für b) 100 zu 176, für c) 100 zu 177, für d) 100 zu 178.

Aus den Resultaten dieser ebenso lehrreichen als interessanten Übungen tritt das bedeutende Übergewicht des 6,5 mm-Gewehrs Carcano über das Vetterli-Gewehr klar zu Tage und zwar so, dass rund 100 Gewehre des neuen Systems 131 Gewehren des alten bei gleicher Schusszahl entsprechen, bei gleicher Zeit und gleichem Patronengewicht steigt der Unterschied bei dem langsamen Feuer auf 165, bei dem Schnellfeuer sogar auf 100 zu 175 Gewehren. Damit dürfte wohl der Sieg des Systems Carcano besiegelt sein, mit dem die italienische Armee trotz nicht günstiger Finanzverhältnisse doch bis Ende 1896 vollständig bewaffnet sein wird. Schon jetzt sind sämtliche Alpini- und Bersaglieri-Regimenter mit dem neuen Gewehr und die gesamte Kavallerie mit dem Karabiner-Modell Carcano ausgerüstet.

Dezember 1894.

v. S.

Die Bedeutung der psychopathischen Minderwertigkeiten für den Militärdienst. Ravensburg 1894, Verlag von Otto Meyer.

So nennt sich eine kleine Broschüre von Dr. J. L. A. Koch, dem Direktor der württembergischen Staatsirrenanstalt Zwiefalten. Koch hat über die psychopathischen Minderwertigkeiten schon ein grösseres Werk geschrieben und ist sonst in der Psychiatrie ein wohlbekannter Name.

In der vorliegenden Schrift vindiciert er einleitend der Psychiatrie bei ihrer heutigen Entwicklung das Recht, bei der Beurteilung der Menschen in richterlicher und allgemein menschlicher Beziehung mitzusprechen, so namentlich auch in der allgemeinen Erziehung, Seelsorge und in der Führung und Leitung anvertrauter Menschen. Er skizziert dann kurz die sogenannten psychopathischen Minderwertigkeiten, welche noch keine eigentlichen Geisteskrankheiten sind, aber doch Störungen des Personenlebens, abnorme Seelenzustände, welche sich in Sonderbarkeiten, Regelwidrigkeiten, Widersprüchen etc. zeigen. Das Soldatenleben hat nun im Frieden und im Kriege zahlreiche Momente, welche das Nervensystem stark beanspruchen und deshalb bei Disposition die psychopathische Minderwertigkeit zum Durchbruch kommen lassen. Die Überreizungen führen dann zu vorübergehender oder dauernder Schädigung und treiben den

Betroffenen oft ins Unglück. Koch warnt besonders vor schablonenhafter Behandlung des Soldaten und verlangt eine vernünftige Erziehung desselben. Er will aber nicht etwa den psychopathischen Minderwertigkeiten einen Freibrief für Renitenz, Insubordination etc. ausstellen; sie haben im Gegenteil ihre Pflichten wie andere Leute zu erfüllen und sind eventuell zu bestrafen. Bei der Bestrafung soll aber das Leiden als Milderungsgrund in Betracht fallen, weil die psychopathische Minderwertigkeit doch pathologischer Natur ist. Die Eigenheiten solcher Individuen sollen geschont, die guten Seiten geweckt und die Strenge, wo sie nötig ist, so angewendet werden, dass die gute Absicht durchzuführen ist. Ausser den Sanitätsoffizieren, welche solche Fälle zu beobachten und eventuell zu begutachten haben, sollen auch die instruierenden Offiziere und Unteroffiziere mit dem Wesen der psychopathischen Minderwertigkeiten bekannt gemacht werden.

Was hier für das stehende Heer gesagt ist, gilt auch für unsere Verhältnisse und wir möchten das kleine Werk ausser den Sanitätsoffizieren besonders den Instruktionsoffizieren bestens empfehlen.

H. B.

Warhaftige nuwe Zittung des jungst vergangnen Tütschen Kriegs. Von Prof. Dr. E. Götzinger. Zürich, verlegt zum andern mal Eugen Spidel, Bibliopola 1894.

Ein hübsches Büchlein, welches in entsprechend stylvoller Ausstattung in mittelhochdeutscher Sprache eine Geschichte des deutsch-französischen Krieges von 1870/71, nach Art der alten Chroniken enthält. Bei dem billigen Preis von nur 50 Cts. wird es wohl viele Leser finden. C. H. E.

Eidgenossenschaft.

— (Kavallerie-Beförderungen.) Zu Hauptleuten die Herren: Miville Wilhelm, in Basel; Büscher Karl, von Fiesch, in Aarau; Paravicini Joh., in Glarus.

— (Entlassung.) Oberst Perret wird auf sein Ansuchen unter Verdankung der geleisteten Dienste seiner Funktionen als Kommandant der Befestigungen von St. Maurice auf 1. Februar 1895 enthoben und unter die nach Art. 58 der Militärorganisation zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offiziere eingeteilt.

— (Die Vorlage betreffend Ordonnanzschuhe) ist im Nationalrat erledigt worden. Referenten der Kommission waren Scherrer und Bruni. Einstimmig wurde folgender Beschlusentwurf angenommen:

Art. 1. Die Dienstpflichtigen der Landwehr sind zum einmaligen Bezuge eines Paares Ordonnanzschuhe zum reduzierten Preise von Fr. 10 berechtigt, sofern sie nicht im Auszuge gemäss dem ihnen laut Bundesbeschluss vom 21./28. März 1893 zustehenden Rechte bereits drei Paar Ordonnanzschuhe zu reduziertem Preise bezogen haben. Der Bezug findet jeweilen bei Beginn eines Dienstes statt. Art. 2. Im übrigen finden die Bestimmungen der Art. 4, 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom 21./28. März 1893 entsprechende Anwendung. Art. 3. Dieser Be-